

Änderung des Volksschulgesetzes (Spezielle Förderung)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 Absatz 2 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
1. April 2014 (RRB Nr. 2014/658)

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- d) (*geändert*) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache);

§ 36^{bis} Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Der Schulleiter ordnet die Spezielle Förderung an. Dauern die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre, holt er vor einer Verlängerung bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.

² *Aufgehoben.*

³ Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.

§ 36^{ter} Abs. 1 (*aufgehoben*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Schulträger tragen die Kosten der Fördermassnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstaben a–e.

§ 36^{quater} (*neu*)

Regionale Kleinklassen

¹ Der Kanton führt die regionalen Kleinklassen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [413.111.](#)

[Geschäftsnummer]

² Ziel der Förderung in der regionalen Kleinklasse ist die Reintegration in eine Regelschulklasse.

³ Der Schulleiter beantragt die Aufnahme in die regionale Kleinklasse bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- a) Zielvereinbarung mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;
- c) Kapazität der regionalen Kleinklasse.

⁵ Die Schüler verbleiben administrativ in der Regelschule.

⁶ Der Kanton trägt die Kosten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär